

**Sitzung des Gemeinderates vom 02. Mai 2018, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der Notdienstzentrale
in BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS (der die Sitzung nach Punkt 2 der öffentlichen Sitzung verlässt), REUTER, Herbert
RAUW und Viviane JOST - Schöffen;
Heribert STOFFELS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, FAYMONVILLE, PALM,
BRÜLS und HOFFMANN - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: ADAMS, Matteo RAUW und PFLIPS – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Anschaffung einer neuen Kehrmaschine: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart für den Lieferauftrag;
- Punkt 2. Erneuerung der Fenster, Außentüren und des Garagentors des Pfarrhauses in BÜLLINGEN: Annahme der abgeänderten technischen Klauseln des Lastenheftes;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 3. Gemeindepachtland: Annahme der Kündigung von Frau Clothilde ANDRES-HEINRICHS aus ROCHERATH (± 387,50 Ar);
- Punkt 4. Entwidmung eines Wegeabsplices in BÜLLINGEN mit Veräußerung im Tauschverfahren an die Anliegerin, Frau Marlies SCHMITZ;
- Punkt 5. Veräußerung von zwei Bauparzellen in HONSFELD: Prinzipbeschluss;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 6. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 17.05.2018: Stellungnahme;
- Punkt 7. Ordentliche Generalversammlungen der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL vom 31.05.2018: Stellungnahme;

ERSTE HILFE

- Punkt 8. Ankauf und Anbringen von 6 öffentlich zugänglichen Defibrillatoren;

FINANZEN

- Punkt 9. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Erste Abänderung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018: Billigung;
- Punkt 10. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Erste Abänderung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018: Billigung;
- Punkt 11. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2018: Billigung;
- Punkt 12. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2017: Gutachten;
- Punkt 13. Prämien der Gemeinde BÜLLINGEN: Auszahlung in Form von Gutscheinen;
- Punkt 14. Gemeinderechnung des Wirtschaftsjahres 2017: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2017: Abschluss;
- Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 03. April 2018 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

Punkt 1. Anschaffung einer neuen Kehrmaschine: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart für den Lieferauftrag (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass die bestehende Kehrmaschine der Gemeinde, welche 2011 angeschafft wurde, in letzter Zeit sehr störungsanfällig ist;

In Erwägung, dass es aufgrund der kostspieligen und zeitraubenden Ausfälle keinen Sinn macht, auf Dauer diese Maschine in Betrieb zu halten;

In Erwägung, dass dieses Fahrzeug demnach ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass sowohl ein Neufahrzeug als auch ein neuwertiges Vorführgerät in Betracht gezogen werden kann;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes und der technischen Beschreibung für das anzuschaffende Fahrzeug;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Eine neue Kehrmaschine oder eine neuwertige Vorführmaschine (max. 250 Betriebsstunden) für die Gemeinde anzuschaffen und den maximalen Betrag für diese Anschaffung auf 190.000,00 € (einschl. MwSt.) festzulegen;

Artikel 2. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck gutzuheißen und als Vergabeart das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 2. Erneuerung der Fenster, Außentüren und des Garagentors des Pfarrhauses in BÜLLINGEN: Annahme der abgeänderten technischen Klauseln des Lastenheftes (D.K.Nr. 802.6:571.31)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.01.2018 über die Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart für die Erneuerung der Fenster, Außentüren und eines Garagentors des Pfarrhauses in BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass es sich herausgestellt hat, dass der im Lastenheft verlangte Wärmedurchgangskoeffizient von $U_g = 0,7 \text{ W/m}^2 \cdot \text{K}$ zwar für Neubauten passend, jedoch für ältere Gebäude zu niedrig angesetzt ist und auf $U_g = 1,0 \text{ W/m}^2 \cdot \text{K}$ heraufgeschraubt werden muss;

In Erwägung, dass die technischen Klauseln des Lastenheftes demgemäß angepasst wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die abgeänderten technischen Klauseln des Lastenheftes für die Erneuerung der Fenster, Außentüren und des Garagentors des Pfarrhauses in BÜLLINGEN anzunehmen.

Artikel 2. Das Kollegium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 3. Gemeindepachtland: Annahme der Kündigung von Frau Clothilde ANDRES-HEINRICHS aus ROCHERATH (± 387,50 Ar) (D.K.Nr. 506.361:573.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht nachstehenden Antrages vom 07.04.2018 auf Rückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzelle: Clothilde ANDRES-HEINRICHS, wohnhaft in Rocherath, Wasserturmstraße 42, 4761 BÜLLINGEN, für ± 387,50 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion ROCHERATH (Gemarkung 5, Flur A, Nr. 181t (tlw.));

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzelle zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, vorstehenden Antrag auf Rückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzelle vorzunehmen.

Punkt 4. Entwidmung eines Wegeabschlusses in BÜLLINGEN mit Veräußerung im Tauschverfahren an die Anliegerin, Frau Marlies SCHMITZ (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Frau Marlies SCHMITZ, wohnhaft in Hünningen 245, 4760 BÜLLINGEN, nachstehenden Geländetausch gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 27.12.2017 durchführen möchte, und dies im Hinblick auf eine Grenzregulierung;

Gelände, welches Frau SCHMITZ von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

* LOS 6 (in violetter Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 27.12.2017, angrenzend an ihre Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 98b: Größe: 53m²
Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 53m² x 55,00 €/m² = 2.915,00 €

Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von Frau SCHMITZ erwirbt:

* LOS 3 (in blauer Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 27.12.2017, entnommen aus ihrer Privatparzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 90g²: Größe: 9m²
Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 9m² x 55,00 €/m² = 495,00 €

In Erwägung, dass Frau SCHMITZ der Gemeinde BÜLLINGEN bei vorliegendem Immobiliengeschäft eine Ausgleichssumme in Höhe von: 2.915,00 € - 495,00 € = 2.420,00 € zahlen muss;

In Erwägung, dass das Geländeteilstück, welches die Gemeinde von Frau SCHMITZ erwirbt, nach Durchführung des Immobiliengeschäftes in das öffentliche Eigentum integriert werden soll;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 05.03.2018;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 27.12.2017;
- Einverständniserklärung von Frau Marlies SCHMITZ vom 06.04.2018;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabschlusses aus dem öffentlichen Gemeindegut, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 27.12.2017 in violetter Farbe eingetragen und insgesamt 53m² groß, angrenzend an die Parzelle Nr. 98b, Flur C, Gemarkung 1, welche Frau Marlies SCHMITZ, wohnhaft in Hünningen 245, 4760 BÜLLINGEN, gehört;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 erwähnten Wegeabschlusses an die direkte Anliegerin, Frau Marlies SCHMITZ;

Artikel 3. Die in Artikel 2 erwähnte Veräußerung wird zu einem Gesamtpreis in Höhe von 2.915,00 € durchgeführt;

Artikel 4. Den Ankauf eines Geländeteilstückes - welches auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 27.12.2017 in blauer Farbe eingetragen und insgesamt 9m² groß ist - entnommen aus der Privatparzelle Nr. 90g², Flur D, Gemarkung 1, gehörend Frau Marlies SCHMITZ, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 495,00 €;

Artikel 5. Durch die vorerwähnte Immobilientransaktion erhält die Gemeinde BÜLLINGEN von Frau SCHMITZ eine Ausgleichssumme in Höhe von: 2.915,00 € - 495,00 € = 2.420,00 €;

Artikel 6. Die Vermessungskosten werden je zur Hälfte berechnet und die Beurkundungs- und Nebenkosten werden proportional zwischen den beiden Parteien aufgeteilt;

Artikel 7. Das in Artikel 4 erwähnte Geländeteilstück mit der Größe von 9m², welches die Gemeinde von Frau SCHMITZ erwirbt, wird nach Durchführung des Immobiliengeschäftes in das öffentliche Eigentum integriert;

Artikel 8. Zwecks Befreiung von den Registrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen wird der öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt und vor der Befreiung wird überprüft, ob die Tauschparzelle nicht hypothekarisch belastet ist.

Punkt 5. Veräußerung von zwei Bauparzellen in HONSFELD: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 506.122 und 874.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der Parzellen gelegen in HONSFELD (Gemarkung 2, Flur C, Nr. 334a und 335b, mit einer Gesamtgröße von 2.275m²) ist, welche sich in einem linearen Wohngebiet mit ländlichem Charakter befinden;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, diese Parzellen in zwei Baulose aufzuteilen, um dadurch auf die steigende Nachfrage nach bezahlbaren Baugrundstücken einzugehen;

In Erwägung, dass gemäß Artikel D.IV.2 § 1 des GRE für die Schaffung von zwei Losen keine Verstärkungsgenehmigung erforderlich ist, sondern lediglich ein Aufteilungsplan;

In Erwägung, dass die betroffenen Parzellen momentan mittels Mietvertrag (Mietvertrag für Hobbylandwirtschaft) an die Eheleute Roger und Gerlinde SCHNEIDER-LEJEUNE vermietet sind;

In Erwägung, dass dieser Mietvertrag mit den Eheleuten SCHNEIDER-LEJEUNE aufgelöst wird, sobald ein Baulos verkauft wird;

In Erwägung, dass die Verkaufsbedingungen für diese neu entstehenden Baulose erst durch einen späteren Gemeinderat festgelegt werden sollten;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeinderat erteilt sein prinzipielles Einverständnis für die Aufteilung der Parzellen Gemarkung 2 (HONSFELD), Flur C, Nr. 334a und 335b in zwei Baulose;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Auftragserteilung zur Erstellung eines Aufteilungsplans und der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 6. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 17.05.2018: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 16.04.2018 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Generalversammlung dieses Sektors vom 17.05.2018 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der AIVE vom 08. November 2017,
2. Genehmigung der Bezeichnung eines neuen Mitglieds des Rates des Sektors Verwertung und Sauberkeit als Ersatz für ein ausscheidendes Mitglied,
3. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2017,
4. Prüfung und Verabschiedung der Jahresrechnungen, des Vorschlags der Ergebniszuweisung des Sektors und der Bilanz für das Geschäftsjahr 2017,
5. Dekretentwurf zur Änderung des Kodexes der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung im Hinblick auf die Verstärkung der Führungspolitik und der Transparenz in der Ausübung öffentlicher Mandate innerhalb der lokalen und supralokalen Strukturen und deren Außenstellen
6. Verschiedenes;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - §1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der Generalversammlung vom 17.05.2018 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der AIVE vom 08. November 2017,
2. Genehmigung der Bezeichnung eines neuen Mitglieds des Rates des Sektors Verwertung und Sauberkeit als Ersatz für ein ausscheidendes Mitglied,
3. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2017,
4. Prüfung und Verabschiedung der Jahresrechnungen, des Vorschlags der Ergebniszuweisung des Sektors und der Bilanz für das Geschäftsjahr 2017,
5. Dekretentwurf zur Änderung des Kodexes der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung im Hinblick auf die Verstärkung der Führungspolitik und der Transparenz in der Ausübung öffentlicher Mandate innerhalb der lokalen und supralokalen Strukturen und deren Außenstellen
6. Verschiedenes;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 17.05.2018 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form

anlässlich der Generalversammlung vom 17.05.2018 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 7. Ordentliche Generalversammlungen der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL vom 31.05.2018: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 12.04.2018 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur ordentlichen Generalversammlung vom 31.05.2018 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 18.05.2017,
2. Genehmigung des Jahresberichtes 2017,
3. Genehmigung der Bilanz und der Jahreskonten 2017,
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2017,
5. Verteilung des Ergebnisses,
6. Entlastung des Verwaltungsrates und des Betriebsrevisors,
7. Entlastung der Geschäftsführung,
8. Bestätigung der Mandatarin der Gemeinde BÜLLINGEN: V. SCHARRES-JOST,
9. Bestätigung des Mandatars des ÖSHZ ST. VITH: E. WIESEN,
10. Verschiedenes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-34 §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 31.05.2018 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 18.05.2017,
2. Genehmigung des Jahresberichtes 2017,
3. Genehmigung der Bilanz und der Jahreskonten 2017,
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2017,
5. Verteilung des Ergebnisses,
6. Entlastung des Verwaltungsrates und des Betriebsrevisors,
7. Entlastung der Geschäftsführung,
8. Bestätigung der Mandatarin der Gemeinde BÜLLINGEN: V. SCHARRES-JOST,
9. Bestätigung des Mandatars des ÖSHZ ST. VITH: E. WIESEN,
10. Verschiedenes;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf den Tagesordnungen der ordentlichen Generalversammlung vom 31.05.2018 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 31.05.2018 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

ERSTE HILFE

Punkt 8. Ankauf und Anbringen von 6 öffentlich zugänglichen Defibrillatoren (D.K.Nr. 633.5)

DER RAT;

In Erwägung, dass bei einem medizinischen Notfall der Einsatz von sogenannten Laiendefibrillatoren lebensrettend sein kann und Ängste im Umgang mit diesen Geräten, die einen Herzstillstand verhindern sollen, nach Expertenmeinung verständlich, aber unbegründet sind;

In Erwägung, dass es mittlerweile Defibrillatoren an Flughäfen und Bahnhöfen, in jüngster Zeit auch verstärkt in öffentlichen Gebäuden, Banken oder Sportanlagen gibt und es sinnvoll ist, eine entsprechende Erstausrüstung auf Gemeindegebiet vorzunehmen;

In Erwägung, dass die Bedienung eines solchen Geräts denkbar einfach ist, welches über eine gebildete Anleitung verfügt und mit dem Benutzer spricht;

In Erwägung, dass die Anschaffung und Installation von solchen Geräten auf Gemeindegebiet eine Verbesserung der Erste-Hilfemöglichkeiten mit sich bringt;

In Erwägung, dass im diesjährige Haushaltsplan der Gemeinde 10.000,00 € für die Anschaffung von solchen Geräten vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Sechs Laiendefibrillatoren anzuschaffen und diese auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN an öffentlich zugänglichen Stellen aufzustellen und eine diesbezügliche Kostenschätzung in Höhe von 10.000,00 € (inklusive MwSt.) anzunehmen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung und insbesondere mit der Festlegung der Standorte zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 9. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Erste Abänderung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2018 am 26.02.2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 29.03.2018 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 29.03.2018 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 12.04.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 10.04.2018;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	Einnahmen	Ausgaben€
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	29.270,40 €	29.270,40 €
Erhöhung der Kredite	8.554,67 €	8.554,67 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	37.825,07 €	37.825,07 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Erste Abänderung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2018 am 23.03.2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 05.04.2018 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 05.04.2018 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 12.04.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 10.04.2018;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	Einnahmen	Ausgaben
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	43.247,55 €	43.247,55 €
Erhöhung der Kredite	3.284,86 €	3.284,86 €

Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	46.532,41 €	46.532,41 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2018: Billigung

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN für das Haushaltsjahr 2018 am 06.04.2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 18.04.2018 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 19.04.2018 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 19.04.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.04.2018;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	Einnahmen	Ausgaben
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	27.595,27 €	27.595,27 €
Erhöhung der Kredite	1.160,39 €	1.160,39 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	28.755,66 €	28.755,66 €

Durch diese Haushaltsabänderung erhöht sich der ordentliche Gemeindegzuschuss von 16.138,70 € auf 17.299,09 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 12. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2017: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes der Wallonische Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind, unterschrieben in EUPEN am 22.01.2009;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2017, die folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 42.790,77 €
- auf der Ausgabenseite: 39.519,02 €
- Überschuss/Defizit: 3.271,75 €

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, ein positives Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2017 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH zu äußern:

- auf der Einnahmenseite: 42.790,77 €
- auf der Ausgabenseite: 39.519,02 €
- Überschuss/Defizit: 3.271,75 €

Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Evangelischen Kirche MALMEDY-ST. VITH,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- das Provinzkollegium der Provinz LÜTTICH.

Punkt 13. Prämien der Gemeinde BÜLLINGEN: Auszahlung in Form von Gutscheinen (D.K.Nr. 550.56)

DER RAT;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 29.03.2001 über die Bezuschussung der Installation von Regenwasser-Auffangananlagen ab dem 01.01.2001 sowie abgeändert;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 09.08.2001 über die Einführung einer Bauprämie ab dem 01.01.2001 sowie abgeändert;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 24.01.2002 über die Neufestlegung der Richtlinien zur Gewährung einer Geburtsprämie ab dem 01.01.2002 sowie abgeändert;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 27.11.2008 über die Bezuschussung eines Fahrsicherheitstrainings für Fahranfänger ab dem 01.01.2008;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 27.03.2013 über die Anpassung der Regelung zur Gewährung einer Sanierungsprämie für Altbauten ab dem 01.01.2008;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 27.05.2013 über die Einführung einer Prämie ab dem 01.01.2013 für die Installation von individuellen von der Wallonischen Region zugelassenen Klärsystemen;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 29.07.2013 über die Einführung einer Prämie für Erstklässler ab dem 01.09.2013;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 29.10.2015 über die Bezuschussung der Installation von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung ab dem 01.04.2015 sowie abgeändert;

In der Erwägung, dass die Geburtsprämien und die Prämien für Erstklässler in Form von Gutscheinen ausbezahlt werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums alle Gemeindeprämien in Form von Gutscheinen auszuzahlen, die in Geschäften eingelöst werden können, die auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegen sind;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren MIESEN und Rainer STOFFELS:

Artikel 1. Ab dem 02.05.2018 nachstehende Prämien der Gemeinde BÜLLINGEN bis zu einem Betrag von 1.000,00 € in Form von Gutscheinen auszuzahlen und den eventuellen Saldo zu überweisen:

- Prämie in Höhe von 50,00 € für Erstklässler;
- Prämie in Höhe von 50,00 € für Fahrsicherheitstraining von Fahranfängern;
- Geburtsprämie in Höhe von 100,00 €;
- Prämie in Höhe von 250,00 € für die Installation von Regenwasser-Auffangananlagen;
- Prämie in Höhe von 750,00 € für die Installation von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung;
- Bauprämie in Höhe von 1.750,00 €;
- Prämie in unterschiedlicher Höhe für die Installation von individuellen von der Wallonischen Region zugelassenen Klärsystemen;
- Sanierungsprämie bis max. 5.000,00 € für Altbauten;

Artikel 2. Die Prämien werden in Form von 50,00 bzw. 100,00 €-Gutscheinen gewährt und können in Geschäften eingelöst werden, die auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 14. Gemeinderechnung des Wirtschaftsjahres 2017: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2017: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2017 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2017 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters WIRTZ in seinen detaillierten Darlegungen der Gemeinderechnung 2017;

Auf Grund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees und der Haushaltskommission vom 18.04.2018;

Auf Grund des Artikels L1312-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert und vervollständigt;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN und Rainer STOFFELS:

Artikel 1. Die Gemeinderechnung 2017 der budgetären Buchführung gützuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

A) Haushaltsergebnis des Rechnungsjahres 2017

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabe-verpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	11.047.694,69	7.887.463,19	3.160.231,50
Außerordentlicher Dienst	6.764.377,55	6.764.377,55	0,00
Gesamtbeträge	17.812.072,24	14.651.840,74	3.160.231,50

B) Buchführungsergebnis des Rechnungsjahres 2017

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	11.047.694,69	7.672.863,90	3.374.830,79
Außerordentlicher Dienst	6.764.377,55	1.782.985,47	4.981.392,08
Gesamtbeträge	17.812.072,24	9.455.849,37	8.356.222,87

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2017 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

A) Ergebnisrechnung 2017

Betriebsbonus	1.747.609,76 €
Außergewöhnlicher Überschuss	191.395,18 €
Bonus des Rechnungsjahres 2017	1.939.004,94 €

B) Bilanz 2017

Aktiva am 31.12.2017	94.477.410,05 €
Passiva am 31.12.2017	94.477.410,05 €

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit der Gemeinderechnung 2017 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 03. April 2018 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 03. April 2018 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 03. April 2018 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.